

Bundessozialgericht
Az.: 7 RAr 37/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
17. April 1969

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urkundsbeam-
ter der Geschäfts-
stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 17. April 1969 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. K l ä ß	und
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,	
Bundessozialrichter	N o t t b o h m	und
Bundessozialrichter	Dr. F r i t z e m e y e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. April
1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Im Auftrag des Landessozialhilfeamtes Braunschweig hatte der Vater der schwer körperbehinderten Elisabeth K. im Mai 1964 die Bewilligung einer Berufsausbildungsbeihilfe für seine Tochter beim Arbeitsamt beantragt. Das 1946 geborene Mädchen, das an erblicher Ataxie leidet, hatte ihre zunächst am 1. April 1962 bei einem Schneidermeister begonnene Lehre schon nach wenigen Wochen abbrechen müssen, da es unmöglich erschien, das Ziel der Lehre zu erreichen. Sie wurde dann von September 1962 bis Oktober 1964 an einer orthopädischen Heil- und Lehranstalt, dem Annastift in Hannover-Kleefeld, als Wäscheschneiderin ausgebildet. Die Kosten hierfür in Höhe von über DM 12.000,-- trug das Landessozialhilfeamt, das den geltend gemachten Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe im Juni 1964 gemäß § 90 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) auf sich überleitete. Die Arbeitsverwaltung lehnte die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe ab, weil die körperbehinderte Elisabeth K. während ihrer fachlichen Ausbildung in einer Einrichtung der Körperbehindertenhilfe untergebracht sei und deshalb nur Leistungen nach dem BSHG in Betracht kämen (Bescheid vom 10. August 1964). Der Widerspruch hiergegen blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 11. Februar 1965). Die Klage des Landes Niedersachsen (Landessozialhilfeamt) wurde vom Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil vom 29. November 1965), seine Berufung vom Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (Urteil vom 26. April 1968). Elisabeth K. sei weder "Arbeitssuchende" noch "Berufsanwärter" im Sinne des § 39 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG), weil sie bei ihrer Einweisung in das Annastift grundsätzlich überhaupt nicht vermittlungsfäh-

- 3 -



- 3 -

hig gewesen sei. Ihr Vater habe erstmals wenige Monate vor Beendigung der Heimausbildung im Annastift im Auftrage des Landessozialhilfeamtes die Gewährung einer Berufsausbildungsbeihilfe beantragt, nachdem zuvor die Arbeitsverwaltung niemals eingeschaltet oder beteiligt gewesen sei. Aus anderen Vorschriften des AVAVG lasse sich ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe ebenfalls nicht herleiten. Insbesondere liege kein Ermessensfehler vor, wenn in den zu §§ 131 bis 138 AVAVG erlassenen Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fassung vom 9. März 1956 = BABl 1957, 276) unter Ziff. 4 Buchst. c bestimmt sei, daß eine Berufsausbildungsbeihilfe nicht gewährt wird, wenn der Auszubildende aufgrund von Bestimmungen des BSHG in einer Anstalt, in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung untergebracht ist.

Die Revision wurde zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil, das vorausgegangene Urteil des SG vom 29. November 1965 und den Bescheid der Beklagten vom 12. Oktober 1964 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Februar 1965 aufzuheben, sowie,

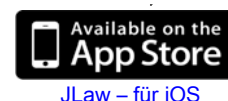
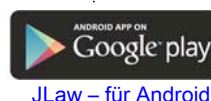
die Beklagte zu verurteilen, einen neuen Bescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen.

Zur Begründung führt der Kläger im wesentlichen aus, das LSG habe verkannt, wer als "Arbeitsuchender" und "Berufsanwärter" im Sinne des § 39 Abs. 3 und 4 AVAVG anzusehen sei. Hierzu müßten auch die Personen gerechnet werden, die vor der Ausbildungsmaßnahme nicht im Arbeitsleben gestanden hätten und deren Unterbringung auf dem Ausbildungs-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

stellenmarkt wegen ihrer Körperbehinderung Schwierigkeiten bereite. Ob jemand für eine Maßnahme der Eingliederung in Frage komme, richte sich danach, ob eine Rehabilitationsmaßnahme voraussichtlichen Erfolg haben werde. Dies sei bei Elisabeth K. zu bejahen gewesen. Überdies sei die Betroffene nicht nur rehabilitationsfähig, sondern auch rehabilitationsbereit gewesen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend. Ihre Pflicht zur Kostentragung beschränke sich gemäß § 39 Abs. 3 AVAVG bei Berufsanwärtern auf Maßnahmen, die den Ausbildungswilligen an ein marktübliches Ausbildungsverhältnis heranzuführen. Bei Elisabeth K. dagegen sei nur eine heimgebundene Ausbildung in Betracht gekommen, weil durch ihre Körperbehinderung die Fähigkeit, eine Ausbildung unter den Bedingungen des Ausbildungsstellenmarktes zu durchlaufen, dauernd aufgehoben war. Folglich sei sie nicht Berufsanwärterin im Sinne des § 39 Abs. 3 AVAVG gewesen. Dieses Ergebnis bestätige im übrigen auch die Regelung in dem neuen Arbeitsförderungsgesetz (AFG), das die heimgebundene Ausbildung von Behinderten ausdrücklich in die Zuständigkeit der Sozialhilfeträger verweise.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig und statthaft. Sie hat insofern Erfolg, als die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden muß.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, gemäß § 39 Abs. 3 AVAVG iVm § 139 AVAVG und

- 5 -



- 5 -

zu
den hier/ergangenen Vorschriften des Verwaltungsrats vom
27. März 1958 (BABl 1958, 609), die Kosten für die Ausbildungs-
maßnahmen der Elisabeth K. im Annastift in Hannover-
Kleefeld zu tragen.

Nach § 39 Abs. 3 AVAVG hat die Beklagte, soweit zur Einglie-
derung von Arbeitsuchenden und Berufsanwärtern Maßnahmen
zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbs-
fähigkeit geistig oder körperlich behinderter Personen
erforderlich werden, die notwendigen Maßnahmen der
Arbeits- und Berufsförderung zu veranlassen. Die Beklagte
kann derartige Maßnahmen selbst durchführen; sie kann ferner
Einrichtungen, die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und
Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchführen, durch
Darlehen und Zuschüsse fördern. § 39 Abs. 4 AVAVG regelt hier-
bei das Zusammenwirken mit anderen Leistungsträgern. Somit
bestimmt das Gesetz einmal den Personenkreis (Arbeitsuchende
und Berufsanwärter), der von der Beklagten betreut werden
soll, zum anderen die Aufgaben, die ihr im Rahmen der beruf-
lichen Rehabilitation zufallen. Die Absätze 3 und 4 des § 39
AVAVG ziehen die Folgerungen aus Abs. 2, der das Gebot ent-
hält: "Bei der Arbeitsvermittlung hat die Bundesanstalt die
besonderen Verhältnisse der Arbeitsuchenden, deren Unterbrin-
gung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes er-
schwert ist, gebührend zu berücksichtigen." Der erkennende
Senat hat bereits in seinem Urteil vom 15. März 1967 (BSG
26, 155 ff) entschieden, daß die notwendigen Maßnahmen der
Arbeits- und Berufsförderung bei geistig oder körperlich
behinderten Arbeitsuchenden Pflichtleistungen der Beklag-
ten sind (§ 39 Abs. 3 und 4 AVAVG), sofern aufgrund gesetz-
licher Vorschriften nicht anderweit hierfür ein Kostenträ-
ger vorrangig zuständig ist. Diese Pflichtleistungen kön-
nen deshalb auch nicht durch Richtlinien oder Durchführungs-
vorschriften des Verwaltungsrates der beklagten Bundesen-
stalt außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Gemäß § 46 Abs. 2 AVAVG gilt § 39 Abs. 2 und 4 AVAVG entsprechend für jede Tätigkeit, die auf das Zustandekommen von beruflichen Ausbildungsverhältnissen gerichtet ist. Folglich ist im vorliegenden Fall von wesentlicher Bedeutung, ob Elisabeth K. als Berufsanwärterin zu gelten hat. Berufsanwärter im Sinne des AVAVG (§ 39 Abs. 3, § 46 Abs. 1 Satz 2) ist jede Person, die einen Beruf ernsthaft anstrebt. Ausgehend von der im Tatbestand des Berufungsurteils enthaltenen Feststellung, daß Elisabeth K. zunächst schon im April 1962 ein (freilich dann erfolgloses) Lehrverhältnis eingegangen war, wird der nachhaltige Wille des Mädchen (und ihrer Eltern), den Zugang für eine spätere Erwerbstätigkeit durch eine Heimausbildung zu erreichen, nicht schlechthin verneint werden können. Das LSG muß hierzu noch ergänzende Ermittlungen treffen. Für den ernstlichen Lern- und Arbeitswillen eines Berufsanwärters ist in der Regel nicht entscheidend, ob dieser ihn etwa durch ein förmliches Gesuch um Vermittlung einer Lehr- oder Ausbildungsstelle gegenüber dem Arbeitsamt bekundet hat, es kann vielmehr ein entsprechendes tatsächliches Verhalten ausreichen. Dies gilt namentlich dann, wenn die Vermittlung infolge körperlicher Behinderung erschwert oder eingeschränkt ist, aber durch zweckmäßige Förderungsmaßnahmen hergestellt werden kann. Ein körperbehinderter Jugendlicher ist jedenfalls dann Berufsanwärter im Sinne der §§ 39 und 46 AVAVG, wenn er sich Ausbildungs- und Förderungsmaßnahmen unterzieht, die mit Aussicht auf Erfolg dahin zielen, ihn für den Eintritt in das Erwerbsleben (allgemeiner Arbeitsmarkt) zu befähigen. Eine Verpflichtung zur Übernahme einschlägiger Kosten gemäß § 39 AVAVG könnte allenfalls nur dann entfallen, wenn die Beklagte von den Betreuern und den Betreuten bewußt und gewollt bei den Ausbildungs- und Förderungsmaßnahmen ausgeschaltet würde.

Das LSG wird weiterhin aber noch zu klären haben, ob die durch erbliche Ataxie schwer körperbehinderte Elisabeth



- 7 -

K. überhaupt rehabilitationsfähig gewesen ist. Festzustellen hierfür wäre also, ob hinreichende Aussicht darauf bestanden hat, daß das Mädchen durch Aufnahme und Ausbildung in der "Orthopädischen Heil- und Lehranstalt Annastift eV in Hannover" befähigt werden konnte, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen auszuüben (§ 76 AVAVG). Rehabilitationsmäßige Betreuung und Förderung, bei denen dieses Ziel wahrscheinlich nicht erreichbar ist oder bei der von vornherein die medizinischen und heiltherapeutischen Maßnahmen - nach Umfang oder aufzuwendenden Kosten - im Vordergrund stehen, fallen nicht unter die Pflichtleistung der beklagten Bundesanstalt nach § 39 AVAVG. Solche Maßnahmen gehören vielmehr zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe für Behinderte nach §§ 39 ff BSHG.

Zur Abgrenzung der hier fraglichen Zuständigkeit hat das LSG die unerläßlichen Feststellungen über Art und Ausmaß der zustandsbedingten Unterbringung, Behandlung und Schulung von Elisabeth K. im Annastift in Hannover nachzuholen.

Da der Senat mangels ausreichender Feststellungen nicht selbst abschließend entscheiden konnte, mußte die Sache - ohne Erörterung darüber, ob das Inkrafttreten des

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

neuen AFG etwa Rechtsänderungen bewirkt – an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)